



Verband Bildung und Erziehung



Josef Klein,
Mitglied des BPR
(GHR) beim
Regierungs-
präsidium
Freiburg

Die Beurteilung von Lehrkräften in der Probezeit (Stand: 1. Nov. 2005)

Mit der Änderung der Dienstlichen Beurteilung durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. August 2005 ist die Beurteilung der Lehrkräfte in der Probezeit in der Regel auf die Schulleitung übergegangen. „In der Regel“ heißt, dass es davon auch Ausnahmen gibt. Dieses Merkblatt versucht, die derzeit geltenden Bestimmungen übersichtlich zusammenzufassen. Aus Gründen der Leseflüssigkeit werden ausschließlich männliche Formen verwendet. Sie gelten selbstverständlich auch für Kolleginnen.

Regelprobezeit

Für **Angestellte** dauert die Probezeit 6 Monate, falls im Arbeitsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde. 2 Monate vor Ende der Probezeit erstellt der Schulleiter eine Dienstliche Beurteilung. Die Fristen verlängern sich bei mehr als 10 Krankheitstagen. Mindestanforderung: Note „ausreichend“.

Die Regelprobezeit dauert für **Beamte** im GHR-Bereich (gehobener Dienst) 2 Jahre und 6 Monate, unabhängig vom tatsächlich ausgeübten Deputat. Nur bei längeren Erkrankungen in der Probezeit kann dies zur Verlängerung der Regelprobezeit führen.

Verkürzung der Probezeit

Im gehobenen und höheren Dienst kann die Probezeit bis auf 1 Jahr und 6 Monate verkürzt werden. Voraussetzung ist, dass die 2. Dienstprüfung mit besser als „befriedigend“ (das ist bis maximal zur Note 2,7 der Fall) **und** in der 1. Probezeitbeurteilung mindestens 2,0 oder besser erreicht wurde. 15 Monate nach Einstellung erfolgt dann die 2. Probezeitbeurteilung. Wird dort ebenfalls die 2,0 bestätigt, so kann die Anstellung (= erste Verleihung eines Amtes) erfolgen, wenn freie Planstellen vorhanden sind.

Verlängerung der Probezeit

Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich, wenn während der Probezeit festgestellte erhebliche Mängel besprochen wurden, vom Beamten aber nicht abgestellt werden konnten.

Bestehen z. B. aus fachlicher Sicht Bedenken gegen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so kann die Probezeit um bis zu 2 Jahre verlängert werden. Man muss aber davon ausgehen können, dass eine Tendenz zur Leistungsverbesserung möglich ist. Innerhalb von fünf Jahren nach der Einstellung muss die Bewährung nach § 8 LBG festgestellt sein.

Ende der Probezeit

Bei Bewährung erfolgt die Anstellung.

Bei Nichtbewährung kann eine Nichtanstellung erfolgen. Die Entlassung wegen Nichtbewährung ist grundsätzlich unverzüglich auszusprechen. Geschieht dies nicht, so steht dies der Feststellung der Bewährung gleich.



Mit uns alle Hürden leichter nehmen



VBE- Baden-Württemberg, Panoramastr. 31 70174 Stuttgart

Anrechnung von Vordienstzeiten

War der **Beamte** vor der Übernahme ins Beamtenverhältnis an einer öffentlichen Schule mit mindestens einem halben Lehrauftrag tätig, so werden die Vordienstzeiten auf die Probezeit angerechnet.

Die Zeit im **Angestelltenverhältnis** kann auf eine nachfolgende Probezeit im Beamtenverhältnis angerechnet werden. Als Mindestprobezeit gilt dann 1 Jahr Probezeit im Beamtenverhältnis. Wer 2 Jahre lang mindestens einen halben Lehrauftrag im Angestelltenverhältnis wahrgenommen hat, muss im Beamtenverhältnis aber lediglich noch eine auf 6 Monate verkürzte Probezeit ableisten.

Wenn durch die Anrechnung von Vordienstzeiten – an öffentlichen oder anerkannten Ersatzschulen – die 1. und die 2. Probezeitbeurteilung zeitlich zusammenfallen (z. B. bei der Mindestprobezeit von 1 Jahr), so kann auf die erste Beurteilung verzichtet werden. 3 Monate vor Ablauf wird sodann gleich die zweite Beurteilung erstellt.

Was geschieht, wenn....?

Teilzeitbeschäftigte haben die gleiche Probezeit wie Vollzeitbeschäftigte.

Mutterschutzfristen verändern die Dauer der Probezeit nicht.

Beurlaubungen in der Probezeit verlängern diese bei Beamten um den Beurlaubungszeitraum.

Krankheitszeiten von mehr als 10 Tagen (bei Angestellten) verlängert die Probezeit. Bei Beamten ist eine Verlängerung der Probezeit bei längeren Krankheitszeiten denkbar.

Probezeitbeurteilung bei Beamten

Die **1. Beurteilung** erfolgt neun Monate nach Dienstbeginn. Sie wird vom Schulleiter vorgenommen. Dieser sollte mindestens 2 Unterrichtsstunden besucht haben. Zum Unterrichtsbesuch kann der Schulleiter seinen Stellvertreter oder befähigte Kollegen (der eigenen Schule) hinzuziehen.

Drei Monate vor Beendigung der Probezeit erfolgt die **2. Beurteilung** durch den Schulleiter. Der Unterrichtsbesuch wird nicht angekündigt (☞ Dienstliche Beurteilung / Ankündigung von Unterrichtsbesuchen). Die Schulaufsicht kann bei besonderen Bedürfnissen vom Schulleiter hinzugezogen werden. Dies sollte der Ausnahmefall bleiben.

Trotz der Hinzuziehung der Schulaufsicht bleibt der Schulleiter alleine für die Beurteilung verantwortlich. Er eröffnet der Lehrkraft die Beurteilung.

Wenn ein **besonderes dienstliches Interesse** besteht, kann die 2. Probezeitbeurteilung auch zweistufig sein (SL und untere Schulaufsichtsbehörde). Dieses besondere dienstliche Interesse kann z.B. entstehen,

- ☞ wenn die 1. Probezeitbeurteilung „befriedigend“ und schlechter ist
 - ☞ wenn Lehrkräfte an Privatschulen in die Probezeit beurlaubt wurden
 - ☞ wenn eine Beschwerde vorliegt oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist
 - ☞ wenn der Schulleiter möglicherweise befangen ist.
- usw.

VBE-Tipps zur Probezeit

Zwar überwacht die Schulverwaltung weiterhin die Termine, jedoch ist es nie verkehrt, sich diese selbst ebenfalls zu errechnen und gegebenenfalls nachzufragen.

Gegen eine Dienstliche Beurteilung kann nicht geklagt werden. Stellt eine Lehrkraft jedoch einen Antrag auf Abänderung des Inhalts und der Note, so wird dies durch die Entscheidung des Regierungspräsidiums zum Verwaltungsakt. Dann kann geklagt werden, obwohl die Erfolgsaussichten gering sind. Besser ist es, eine schriftliche Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung abzugeben und die Aufnahme in die Personalakte zu beantragen.

Bei Nichtbewährung kann der Betroffene die Entscheidung anfechten und diese beim Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Auf Antrag ist der Personalrat zu beteiligen.

***Stark für Sie - Stark durch Sie
Werden Sie Mitglied!***



**Verband Bildung
und Erziehung**
